

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugs-Grundpreis 70 M (ohne Bestellgeld) mal Buchhandels-schlüsselzahl. Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Pettzeile oder deren Raum 200 000 M., für Versammlungsanzeigen 150 000 M. pro Zeile.

An unsere Verbandsmitglieder!

Kameraden! Die Arbeiterklasse ist von schweren Gefahren androht. Täuschen wir uns nicht: es geht uns Ganze, um wichtige Arbeiterrechte, um die wirtschaftliche und politische Freiheit der Arbeiterklasse. In raffiniertester Weise hat es die Reaktion verstanden, ihre Positionen zu festigen, die der Arbeiterklasse zu schwächen. Nunmehr hält sie die Zeit für gekommen, zum Generalangriff gegen die Arbeiter vorzugehen. Klarer denn je haben die Ereignisse in jüngster Zeit offenbart, daß gerade die Kreise, die es in der Hand hatten und noch haben, die über Deutschland hereingebrochene Katastrophe aufzuhalten, bemüht auf diese Katastrophe hingearbeitet haben. Dafür, daß Deutschland mit seinen Reparationsleistungen in Verzug geriet, und es deshalb zur Besetzung des Ruhrgebietes durch französisch-belgische Truppen kommen mußte, trifft die Verantwortung in erster Linie die schwerindustriellen Kreise. Sie sind es, die die Durchführung der Erfüllungspolitik sabotiert haben. Die Annahme, eine derartige abweisende Haltung Deutschlands werde Frankreich zur Einsicht bringen und seinem Machtsprechen ein Ziel setzen, hat sich als Illusion, und die Politik, die auf die Ruhrbesetzung hinsteuerte, als glatten Fehlschlag erwiesen. An der Ruhrbesetzung mit allen ihren Auswirkungen, vornehmlich an der ausschließlich durch die Notenpresse anstatt durch einschneidende steuerliche Maßnahmen erfolgten Finanzierung des passiven Widerstandes ist Deutschland wirtschaftlich und finanziell verblutet. Zu spät kam die Aufhebung des passiven Widerstandes. Und als sie erfolgte, benutzten sie dieselben Kreise, deren Verhalten die Ruhrbesetzung verschuldete, zu einem Vorstoß gegen die Regierung, die endlich den Mut aufbrachte, Schluß zu machen mit einer Aktion, die fraglos in eine Katastrophe einmünden mußte. Und als der Schlag gegen die Regierung, die zugleich ein Schlag gegen die Republik war, nicht zum vollen Erfolg führte und entgegen allen Widerständen von rechts eine neue Regierung zustande kam, kehrte sich die Reaktion gegen die Arbeiterklasse, um ihr alte, in langem und zähen Kampfe erworbene Rechte freitig zu machen.

Vor allem gegen den Achtstundentag richtet sich der Kampf. Seine Führung übernahm wiederum die Schwerindustrie im besetzten Gebiet, die nicht einmal davor zurückschreckte, die französische Besatzungsbehörde um Hilfe zur Ausübung ihres Attentats auf die Arbeiterschaft anzugehen. Aber die erwartete Hilfe wurde versagt. Der nächste Schritt des schwerindustriellen Unternehmertums bestand in der Anordnung, daß von einem bestimmten Tage an im Bergbau unter Tage die achteinhalbstündige, über Tage die zehnstündige Arbeitszeit zu gelten habe. Dieser Vorstoß wurde abgewiesen, vorwiegend durch die entschlossene Haltung der Bergarbeiter. Damit ist jedoch die Gefahr nicht abgewendet, sie besteht fort, und zwar für die gesamte Arbeiterschaft, wie ganz besonders auch die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes verzerren, das in Kürze den Reichstag beschäftigen soll, nachdem

es gelungen ist, es aus dem vielerörterten vom Reichstag beschlossenen Ermächtigungsgesetz herauszunehmen.

Auf die von der Reichsregierung, gestützt auf das Ermächtigungsgesetz erlassenen Verordnungen soll hier nicht näher eingegangen werden. Soweit darüber bis jetzt ein Urteil möglich ist, sind ihre Wirkungen höchst zweifelhafter Art. Die neue Währungsreform wird sehr geteilt aufgenommen. Sie soll in der ersten Novemberhälfte wirksam werden. Einstweilen wütet, wie das beispiellose Hinaufschneiden der Kurse beweist, an der Börse die Devisenspekulation in der aller schlimmsten Weise weiter, ohne daß dagegen eingeschritten worden wäre. Auch hieran sind die schwerindustriellen Kreise mitschuldig. Die Folgen sind ungeheuerliche: für die Massen der Verbraucher unerschwingliche Warenpreise, Entbehrungen, Hungernot. Die zahlreichen Hungerunruhen in einer Reihe von Orten sollten den maßgebenden Stellen eine dringende Warnung sein und zugleich eine Mahnung, endlich sich zu durchgreifenden Maßnahmen zu entschließen, damit noch Schlimmeres verhütet werde.

Auch die sonstigen von der Regierung getroffenen Maßnahmen — wir erinnern hier nur an die Verringerung der Demobilisationsvorschriften, besonders an den Fortfall des bisherigen Schutzes bei Entlassungen in kleineren Betrieben, wovon vornehmlich auch das Baugewerbe betroffen wird — mahnen die Arbeiterschaft zu denkbar größter Wachsamkeit. Das gleiche gilt hinsichtlich der in Vorbereitung befindlichen Erwerbslosenversicherung. In allererster Linie gilt der Kampf des Unternehmertums dem Achtstundentag. Er wird von dem gesamten Unternehmertum einheitlich und geschlossen geführt; er bedarf daher eines ebenso einheitlichen und geschlossenen Widerstandes seitens der Arbeiterschaft. Hierbei darf nicht verkannt werden, daß sich das Unternehmertum in einer ungleich günstigeren Position befindet als die Arbeiterschaft. Arbeitslosigkeit, Hunger und Entbehrungen haben die Kraft eines Teiles der Arbeiterschaft zermürbt; ihre Organisationen sind durch die unaufhaltsam fortschreitende Geldentwertung finanziell geschwächt. Das alles weiß das Unternehmertum, deshalb auch sein unverschämtes dreieites Vorgehen.

Die gewerkschaftlichen Spitzenverbände haben in den letzten Wochen wiederholt zu der vorstehend beschriebenen Gesamtlage Stellung genommen. Ihre Kundgebungen sind durch die Tagespresse gegangen. Ihrem Inhalt schließen wir uns vollinhaltlich an. Er zeugt von dem ernstlichen Willen zum geschlossenen Widerstand, zum einheitlichen Handeln gegen das Vorgehen der Reaktion. Ein besonderer Aktionsausschuß ist mit den nötigen Vollmachten ausgestattet worden.

Einer Forderung des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, auf sofortige Herausgabe wertbeständiger Zahlungsmittel hat der Reichszentraler entsprochen, indem er den Druck eines sofort in den Verkehr zu bringenden

wertbeständigen Zahlungsmittels für Lohn- und Gehaltsempfänger angeordnet hat.

Kameraden! Es sind gefährvolle Stunden, die die Arbeiterschaft durchlebt. In diesen Stunden darf kein Arbeiter seine Organisation im Stich lassen, wenn er sich nicht des Verrats an ihr, an sich selbst, an der gesamten Arbeiterklasse schuldig machen will. Alles Trennende muß zurück, das Einigende in den Vordergrund treten. Nur Einigkeit, strengste Geschlossenheit und einheitliches, zielbewusstes Handeln wird die ernste Gefahr abwenden und eine wichtige, wenn nicht die wichtigste sozialpolitische Errungenschaft der Arbeiter erfolgreich zu verteidigen vermögen.

In dem Kampf gegen den Achtstundentag stehen die Baugewaltigen mit in vorderster Reihe. Was die baugewerbliche Arbeiterschaft von ihnen in dieser Frage zu gewärtigen hat, weiß sie zur Genüge aus früheren Erfahrungen. Die Baugewaltigen halten gleichfalls die zurzeit ungünstige Baukonjunktur, die umfangreiche Arbeitslosigkeit zu einem Angriff auf den Achtstundentag geeignet. Wie sie über eine ausreichende Entlohnung denken, ist ebenfalls nicht unbekannt. Auf den anfangs Oktober seitens der Arbeiterverbände gestellten Antrag um Verhandlungen über das am 31. Oktober ablaufende Zusatzabkommen vom 9. August haben sie geantwortet, sie glauben nicht, daß die wirtschaftlich unübersehbaren Verhältnisse es gestatten, zentral eine derartige Bindung wieder einzugehen. Diese Antwort beweist klar, was auch in dieser Hinsicht zu erwarten steht.

Zur Behebung der großen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe haben sich die baugewerblichen Arbeiterverbände mit einer Eingabe an die Reichs- und Landesregierungen gewendet, worin dringlichst darum ersucht wird, schnellstens für die Behebung des Baumarktes Sorge zu tragen.

Kameraden! Nach alledem sieht sich auch die baugewerbliche Arbeiterschaft, sehen sich auch unsere Kameraden von schweren Gefahren umlagert. In diesen Stunden der Gefahr gilt deshalb auch für unsere Kameraden, treu zum Verbande zu stehen.

Es darf dem vereinten Unternehmertum nicht gelingen — darauf ist sein Streben gerichtet —, die Arbeiterorganisationen zu zerschlagen; die Arbeiterschaft wäre damit jedes Schutzes beraubt und rüchloslos der Unternehmerrückwärtspreisgegeben. Diese Absicht muß unter allen Umständen vereitelt werden. Daran wird auch unser Zentralverband entschlossen und tatbereit mitwirken. Erste Vorbedingung ist selbstverständlich, daß kein Kamerad die Fahne der Organisation verläßt, daß sich hingegen alle noch enger als bisher um sie scharen, um sie auch in schweren und sturmbelegten Zeiten, durch Kampf und Streit, durch Not und Gefahr weiter siegreich voranzutragen.

Halte Treue dem Verbande!

Hamburg, Oktober 1923. Der Zentralvorstand.

Änderungen im Unterstützungswesen des Verbandes und Festsetzung neuer Eintrittsgebühren.

Seit längerer Zeit fordert eine ständig größer werdende Zahl unserer Zahlstellen von den Verbandsinstanzen die vorläufige Einstellung der Zahlung von Erwerbslosenunterstützung, da sie ihrer niedrigen Höhe wegen für die Mitglieder keinen Wert mehr habe und deshalb nicht den Aufwand an Verwaltung und Kosten lohne.

Verbandsausschuß und Vorstand haben auf Grund dieser Stimmen aus dem Verbande eingehend erwogen, ob es unter den obwaltenden Umständen möglich ist, die Erwerbslosenunterstützung so zu gestalten, daß sie den Erwerbslosen auch eine wirkliche Hilfe in ihrer Not bietet. Leider haben sie nach erster Prüfung zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß das zurzeit ganz unmöglich ist. In einem Rundschreiben vom 8. Oktober, das allen Zahlstellen zuging, sind die Gründe dafür eingehend auseinandergesetzt. Wir teilten in diesem Schreiben weiter mit, daß Ausschuß und Vorstand bereit seien, den Wünschen aus dem Verbande folgend, die vorläufige Einstellung der Erwerbslosenunterstützung zu beschließen, wenn nicht die Mehrheit der Verbandsmitglieder dagegen Widerspruch erhebe. Unserer Aufforderung entsprechend, haben die Zahlstellen Stellung genommen und ihre Beschlüsse mitgeteilt. Daraus ergibt sich, daß die erdrückende Mehrheit der Verbandsmitglieder, die in den Versammlungen ihre Meinung äußerten und abstimmen, zurzeit auf die Erwerbslosenunterstützung im Verbande keinen Wert legt und einverstanden ist, daß ihre Zahlung vorläufig eingestellt wird. In Uebereinstimmung damit haben nun Verbandsausschuß und Vorstand beschlossen:

Die Zahlung von Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit, bei Krankheit und auf der Reise wird vorläufig eingestellt.

Die letzte Unterstützung darf gezahlt werden am 3. November. Nach diesem Tage darf Erwerbslosen- und Reiseunterstützung auf Rechnung der Hauptkasse nicht mehr ausbezahlt werden. Dieser Beschluß gilt bis auf weiteres. Seine Wiederaufhebung wird nur in möglichster Uebereinstimmung mit der Gesamtmitgliedschaft erfolgen.

Die Zahlstellenkassierer haben nunmehr alle Quittungen über bereits gezahlte Unterstützungen schleunigst der Hauptkasse einzusenden. Nach dem 30. November werden solche Quittungen überhaupt nicht mehr in Rechnung genommen. Das in den Zahlstellen vorhandene Material (Quittungsformulare, Arbeitslosenstammrollen usw.) ist sorgfältig aufzubewahren, damit es bei einer Wiederaufnahme der Zahlungen auch wieder verwendet werden kann.

Verbandsausschuß und Vorstand haben auch in bezug auf die verbleibenden Verbandsunterstützungen neue Beschlüsse gefaßt und sie nach Möglichkeit verbessert.

Die Höhe der Streikunterstützung soll nicht mehr nach dem sechsten, sondern nach dem vierten zurückliegenden Wochenbeitrag bestimmt werden. Die Streikunterstützung ist auch insofern verbessert, als die Unterstützung für Kinder von Streikenden in der Höhe eines Wochenbeitrages festgesetzt wurde, wodurch den Streikenden mit Kindern die Last der Beitragsleistung während eines Streiks abgenommen wird.

Die Sterbeunterstützung soll nicht mehr nach dem neunten, sondern nach dem letzten Beitrag vor dem Todesfall berechnet werden.

Bei allen andern Unterstützungen, die bisher nicht automatisch mit den Beiträgen stiegen, ist an Stelle der meist auch immer schnell veralteten festen Höhe nunmehr auch eine Regelung getroffen, die die Unterstützung zu dem Beitrag in Verhältnis setzt und mit diesem steigt. Diese Regelung ist auch für Eintrittsgebühren usw. getroffen.

Nachstehend die gefaßten Beschlüsse, die am 1. November in Kraft treten:

Streikunterstützung (§ 10 Ziffer 2 der Satzungen): Die Höhe der Streikunterstützung richtet sich außer der Dauer der Mitgliedschaft, beziehungsweise der Gesamtzahl der geleisteten Beiträge, nach dem Beitrag, der in der vierten Woche vor Beginn des Streiks geleistet wurde. Die Höhe der Unterstützung wird vom Zentralvorstand festgesetzt.

Für jedes noch nicht der Schulpflicht entwachsene Kind wird eine wöchentliche Unterstützung in der Höhe des für die Unterstützung maßgeblichen Zentralfondsbeitrages (1/6 pro Tag) gezahlt.

Sterbeunterstützung (§ 16): Die Beihilfe in Sterbefällen beträgt:

Nach Leistung von 60 Wochenbeiträgen das 15fache	
" " " " " 164	" " " 20 "
" " " " " 268	" " " 25 "
" " " " " 372	" " " 30 "

des letzten geleisteten Zentralfondsbeitrages.

Bei Mitgliedern, die nach § 7 Absatz 2 der Satzungen vom Beitrag befreit sind, gilt für die Höhe des Beitrages der zur Zeit des Todesfalles in der Zahlstelle geleistete Normalbeitrag.

Für verbranntes Werkzeug wird vom Zentralvorstand eine teilweise Entschädigung gewährt, die den Betrag eines dreißigfachen Zentralfondswochenbeitrages nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Beitrag, der in der Woche des Brandes geleistet wurde.

Reiseunterstützung bei Streiks (Streikanweisungen, § 12 Ziffer 2 und 4): In den vorgeschriebenen Fällen kann eine Unterstützung gezahlt werden in Höhe des dreifachen Betrages der den Kameraden zustehenden täglichen Streikunterstützung.

Umzugsunterstützung für Gemäßregelte (§ 11 Ziffer 3): Ueber die Höhe der Unterstützung wird in Unbetracht des fortwährenden Wechsels der Verkehrstarife der Zentralvorstand von Fall zu Fall entscheiden.

Beim Eintritt in den Verband (§ 5 Ziffer 1 der Satzungen) ist ein Eintrittsgeld in der Höhe eines Wochenbeitrages zu entrichten.

Als Erneuerungsgebühr (§ 23 Ziffer 2) sind 2 Wochenbeiträge zu entrichten.

Für Duplikate (§ 5 Ziffer 2) sind 3 Wochenbeiträge zu entrichten. Bei Bestellung von Duplikaten müssen daher 3 Beitragsmarken an die Zentralkasse mit eingeklebt werden. Kameraden! Verbandsauschuß und Vorstand haben schwerwiegende Entscheidungen getroffen. Sie konnten insbesondere die Verantwortung für den Beschluß über die Erwerbslosenunterstützung nur auf sich nehmen, weil sie wußten, daß sie damit dem Mehrheitswillen der Verbandsmitglieder entsprachen. Es ist schmerzhaft, ein Stück wertvoller Verbandsarbeit aufgeben zu müssen, aber harte wirtschaftliche Notwendigkeiten zwingen dazu. Schwere, gefährvolle Zeiten bedrohen die ganze Existenz der Arbeiter. Ihr einziger und letzter Schutz ist aber die Organisation. Sie stark zu erhalten, damit sie allen Stürmen trotzen kann, muß eines jeden Mitgliedes ernster Wille sein.

Der Verbandsauschuß.
J. A.: Herm. Kube.

Der Zentralvorstand.
J. A.: Ad. Schönfelder.

„Der Zimmerer.“

Die für den 18. Oktober angekündigte Nummer des „Zimmerer“ hat leider nicht erscheinen können. Das wahrnehmbare Hinausschnellen der Valutakurse hat, da Papier in Goldmark gerechnet wird, eine unerhörte Papierpreissteigerung bewirkt, so daß von der Herausgabe der Nummer abgesehen werden mußte.

Zentralvorstand und Redaktion bedauern lebhaft, daß gerade jetzt ein regelmäßiges Erscheinen der Zeitung nicht möglich ist. In so wildbewegten Zeiten, wie wir sie durchleben, mit so schnell wechselnden Situationen, die öfter als je zuvor auch die Gewerkschaften zu raschem Handeln nötigen, ist die Gewerkschaftszeitung erst recht unentbehrlich, zumal sie für viele heute das einzige Informationsorgan darstellt. Aber auch noch aus einem anderen Grunde werden viele Kameraden, wie uns durch zahlreiche Zuschriften aus den Zahlstellen bestätigt wird, ihr Fachorgan stark vermissen. Die durch die Zeitung geknüpften, äußerlich kaum wahrnehmbaren Beziehungen im Verbandsverbande erleiden infolge des seltenen Erscheinens der Zeitung eine Störung, drohen zu zerreißen; das geistige Band zwischen den Mitgliedern, das die Zeitung verflochten, wird gelockert. Der einzelnen Gewerkschaft sowohl als auch der gesamten Gewerkschaftsbewegung erwachsen daraus Nachteile, denen nach Möglichkeit begegnet werden muß.

Vorstand und Redaktion haben deshalb nach einem Weg gesucht, um ohne ernsthafte Gefährdung der Verbandsfinanzen wenigstens von Zeit zu Zeit das Erscheinen des „Zimmerer“ zu ermöglichen. Die schwerste Belastung ist durch den unerhörten hohen Papierpreis verschuldet. Eine Verringerung der Ausgabe für Papier ist nur denkbar durch eine wesentliche Verminderung der jetzigen Auflage unseres Blattes. Vorstand und Redaktion haben sich deshalb entschlossen, diesen Weg zu wählen. Für die vorliegende Nummer ist die Auflage bereits auf 29000, das ist der vierte Teil der Gesamtauflage, herabgesetzt worden. Die Folge dieser Maßnahme ist natürlich, daß nicht mehr wie bisher jedes Verbandsmitglied seinen „Zimmerer“ beanspruchen kann, sondern daß der Inhalt des „Zimmerer“ möglichst allen Mitgliedern auf anderem Wege zur Kenntnis gelangen muß. Die 29000 „Zimmerer“ sind auf alle Verbandszahlstellen entsprechend ihrer Mitgliederstärke verteilt worden. Wie ist nun der Inhalt des Blattes möglichst allen Kameraden zur Kenntnis zu bringen? Die wenigen Zeitungen, die eine Zahlstelle besitzen, müssen in möglichst viele Hände gelangen. In kleineren und mittelgroßen Zahlstellen dürfte das allzu große Schwierigkeiten nicht machen. Jede Gelegenheit muß benutzt werden. Auf den Bau- und Werkplätzen kann der „Zimmerer“ ausgehängt werden, oder es können die verfügbaren Exemplare in den Pausen von Hand zu Hand gehen. Nahe beieinander wohnende Kameraden können sich die Zeitung, nachdem sie gelesen, gegenseitig vermitteln. Denkbar wäre auch, daß der „Zimmerer“, soweit die vorhandene Anzahl reicht, in den Versammlungen verteilt würde; vielleicht könnte das auf den Versammlungsbesuch von günstigem Einfluß sein. Schwieriger haben es die größeren Zahlstellen, aber auch sie können sich zu einem guten Teile der gleichen Mittel bedienen wie die kleinen und mittelgroßen Zahlstellen. Alle Funktionäre müssen es sich zur Pflicht machen, für möglichste Verbreitung des „Zimmerer“ und seines Inhaltes Sorge zu tragen. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Die hier gesundene Lösung bietet gegenwärtig die einzige Möglichkeit für ein gelegentliches Erscheinen des „Zimmerer“. Auf diese Art läßt sich auch, wenngleich mit einiger Mühe, die durch die Zeitung vermittelte geistige Verbindung der Mitglieder und Zahlstellen untereinander aufrechterhalten und weiterpflegen; dem Gesamtverband wird damit ein guter Dienst erwiesen. Von allen Zahlstellenvorständen und Funktionären muß erwartet werden, daß sie für die Verbreitung des „Zimmerer“, ganz besonders aber für seinen Inhalt, bestmöglich Sorge tragen. Fortan darf kein „Zimmerer“ weggeworfen werden. Er muß gelesen und weitergegeben werden, damit sein Inhalt möglichst auch dem letzten Kameraden zur Kenntnis kommt.

Unsere statistischen Feststellungen vom 29. September.

907 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 97712 nachgewiesen, darunter 10859 Lehrlinge. Arbeitslos waren 12219 oder 12,5% und krank 864 oder 0,88%. 119 Zahlstellen haben nicht berichtet. Die Arbeitslosigkeit war viermal so groß als in normalen Zeiten im September. Ueber dem Durchschnitt von 12,5% stand die Arbeitslosigkeit in den preussischen Provinzen in Ostpreußen, Grenzmark, Sachsen und Schleswig-Holstein. Die übrigen Provinzen blieben unter dem Durchschnitt. Von den Freistaaten hatten Waldeck und Lüneburg die größte Arbeitslosigkeit. Ueber dem Durchschnitt standen auch Rheinpfalz, Sachsen, Thüringen, Anhalt und Hamburg.

Das Ergebnis für den 25. August stellt sich, nachdem nach 74 Zahlstellen verspätet berichtet haben, wie folgt: In 946 Zahlstellen mit zusammen 104214 Mitgliedern, darunter 11715 Lehrlinge, waren 4728 arbeitslos und 850 krank.

Aus dem Haupttarifamt für das Baugewerbe.

(Schluß der Sitzung vom 7. und 8. September.)

In Königsberg war es, weil die Unternehmer Verhandlungen über Abschluß des Bezirksvertrages ohne Grund hinauszoogen, zu Arbeits einstellen gekommen. Einem hieran beteiligten Arbeiter hatten Schlichtungskommission und Tarifamt das Recht auf Ferien aberkannt mit der Begründung, daß es sich um eine tarifwidrige Arbeitsniederlegung gehandelt habe. Hiergegen hatte der Baugewerksbund Berufung eingelegt. Das Haupttarifamt wies die Berufung zurück. Das Tarifamt habe tatsächlich festgestellt, daß der Streit tarifwidrig war. Daß es bei dieser Feststellung gegen den Sinn oder Wortlaut des Reichstarifvertrages verstoßen habe, sei nicht erwiesen. — Das Tarifamt München hat einer Firma in Wasserburg, die auf der Baustelle Zettenbach a. Inn Zimmerer beschäftigt und diesen nicht den für Zettenbach (Ortsklasse II) in Frage kommenden, sondern den für Wasserburg (Ortsklasse III) gültigen Lohn zahlte, Recht gegeben. Auf hiergegen eingelegte Berufung unseres Verbandes entschied das Haupttarifamt: „Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes wird zurückgewiesen. Gründe: Im Reichstarifvertrag findet sich keine Bestimmung, wonach bei Arbeiten außerhalb des Einstellungsortes der höhere Lohn der Ortsklasse des Arbeitsortes gezahlt werden muß. Es mag sich hier um eine empfindliche Lücke im Reichstarifvertrag handeln. Da sie aber besteht, kann nicht festgestellt werden, daß die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages verstößt. Ein Verstoß lediglich gegen den Reichstarifvertrag ist kein Berufungsgrund im Sinne des § 10 IV Ziffer 21 des Reichstarifvertrages. Die Berufung ist daher unzulässig.“

Für Baden und die Pfalz ist bisher ein Tarifvertrag nicht abgeschlossen, weil der Umfang der einzelnen Tarifverträge strittig ist. Diese Streitfrage sollte ein Schiedsgericht entscheiden. Den unparteiischen Vorsitzenden desselben ernannte, da die Parteien sich darüber nicht einigen konnten, der geschäftsführende Unparteiische des Haupttarifamtes. Der vom Schiedsgericht gefällte Schiedspruch wurde von Arbeitgebersseite abgelehnt. Von Arbeitersseite wurde nunmehr der Schlichtungsausschuß angerufen, doch lehnte dieser ein Eingreifen ab, solange nicht der tarifliche Instanzenweg erschöpft sei, abzugeben. — Gegen eine Ferienentscheidung des Tarifamtes Plauen hatte der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe Berufung eingelegt. Strittig war der Beginn der Wartezeit für seit dem 1. April 1921 und vorher ununterbrochen bei einer Firma beschäftigte Arbeiter. Das Haupttarifamt wies die Berufung zurück. Die Entscheidung verstöße nicht gegen die Ferienbestimmung des Reichstarifvertrages. Die Antragsteller fallen unter die Sondervorschrift § 9 Nr. 1 Abs. 3, da sie bisher Urlaub überhaupt nicht genommen haben.

Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hatte eine grundsätzliche Entscheidung beantragt dahin, daß das Arbeitsverhältnis hinsichtlich der Feriengewährung durch Verhaftung unterbrochen wird. Das Haupttarifamt lehnte den Antrag ab, einen grundsätzlichen Fall sah es nicht als vorliegend an (§ 10 IV 22 des Reichstarifvertrages). — Das Landestarifamt Württemberg hat grundsätzlich entschieden, daß ein Bauarbeiter nur dann Urlaub erhalte, wenn er im Kalenderjahr 1922 mindestens 40 Wochen oder im Kalenderjahr 1923 mindestens 36 Wochen in einem Unternehmen ununterbrochen gearbeitet hat. Auf die hiergegen eingelegte Berufung des Baugewerksbundes hob das Haupttarifamt sowohl die Entscheidung des Tarifamtes wie die ihr zugrundeliegende Entscheidung der Schlichtungskommission auf. Grundsätzliche Streitfragen können, so heißt es in den Gründen, nur vom Haupttarifamt und nur auf Antrag der Zentralorganisationen entschieden werden (§ 10 Nr. 22 des Reichstarifvertrages). Sie in Form konstruierter Fälle durch die Bezirksparzellen auf dem Wege über die unteren Tarifinstanzen durch Berufung an das Haupttarifamt zu bringen, ist demnach unzulässig.

Ein Antrag des Baugewerksbundes, den Arbeitgeberverband für Feuerungs- und Schornsteinbau zu verpflichten, unverzüglich Verhandlungen mit den Arbeiterverbänden über den Abschluß eines besonderen Polier- und Postengestelltenvertrages aufzunehmen, wurde verlagert, weil infolge Ausbleibens der Auskunftspersonen aus dem besetzten Gebiet in die von der vorigen Sitzung beschlossene Beweisaufnahme nicht eingetreten werden konnte. — Der Reichstarifvertrag für Hannover sieht einständige Mittagspause vor, obwohl während der Vertragsdauer 1920 bis 1922 in Hannover und Celle überwiegend und ohne Widerspruch der Unternehmer nur eine halbstündige Mittagspause gemacht worden ist und beim Abschluß des Tarifvertrages die Frage stark umstritten war. Der Arbeitgeberverband hatte die Schlichtungskommission angerufen; sie hatte seinen Antrag mit Stimmgleichheit abgelehnt. Das Tarifamt hat zur Sache nicht Stellung nehmen können. Das Haupttarifamt fällt folgende Entscheidung: „Die Weigerung einer Anzahl Arbeiter auf verschiedenen Baustellen, die im Tarifvertrag festgesetzte einständige Mittagspause durchzuführen, bedeutet einen Verstoß gegen § 2 des Reichstarifvertrages, sie bedeutet aber noch keinen Vertragsbruch der Tarifparteien. Wenn die Behauptung der Arbeitnehmer richtig sein sollte, daß die örtlichen Verhältnisse in vielen Betrieben eine Einschränkung der Mittagspause auf eine halbe Stunde erfordern oder heute schon herbeigeführt haben, so wird den Unternehmern empfohlen, infoweit über eine Aenderung der Arbeitszeiteinteilung in baldige Verhandlungen zu treten.“ — Ebenfalls wird vom Bezirksarbeitsgeberverband Hannover ein Beschluß des Tarifamtes in Lüneburg, Ferien für Bauarbeiter betreffend, angefochten mit der Begründung, daß es sich im vorliegenden Falle um eine tarifwidrige Arbeitsniederlegung gehandelt habe. Diese Behauptung wird von Arbeitersseite bestritten. Ursache der Arbeitsniederlegung sei

vielmehr eine einseitig von den Unternehmern vorgenommene Aenderung der Lohnvereinbarungen. Das Haupttarifamt wies die Berufung als unzulässig zurück. Einmal erweise es fraglich, ob es sich um eine Entscheidung des Tarifamtes handle. Aber selbst wenn das zuträfe, sei die Berufung nur zulässig, wenn die Entscheidung gegen den Sinn des Reichstarifvertrages verstöße. — Ein Antrag des Baugewerksbundes, die Zusammensetzung des Bezirkslohnamts für Bayern betreffend, wurde zurückgezogen. — In einer Berufung des Baugewerksbundes gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Leipzig, Ferien für Lehrlinge betreffend, wurde, da anscheinend die Berufungskrist nicht eingehalten ist, dem Antragsteller aufgegeben, nachzuweisen, wann die Entscheidung des Tarifamtes seinem Bezirksverband Leipzig zugegangen ist. Auf Antrag der Zentralorganisationen fällt das Haupttarifamt folgende grundsätzliche Entscheidung: „Zur Entscheidung grundsätzlicher Streitfragen aus dem Reichstarifvertrag sind die unteren Tarifinstanzen nicht befugt. Gründe: Die bindende Auslegung des Reichstarifvertrages steht nach § 10 Nr. 22 ausschließlich dem Haupttarifamt zu. Die Tarifämter sind — abgesehen von dem Fall des § 10 Nr. 16 des Reichstarifvertrages — grundsätzlich nur Berufungsinstanzen für einzelne Streitfälle, deren Beurteilung allerdings tatsächliche Bedeutung für andere gleichartige Streitfälle haben kann.“ — Vom Arbeitgeberbund ist Berufung eingelegt worden gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Leipzig, die den Besuch der Schule den Lehrlingen hinsichtlich der Feriengewährung als Arbeitszeit anrechnet. Das Haupttarifamt hat diese Entscheidung als unzulässig aufgehoben. In den Gründen wird auf die vorstehende grundsätzliche Entscheidung verwiesen. Die Allgemeine Hochbaugesellschaft A.-G. Düsseldorf befreit unsern Kameraden beziehungsweise den Baudelegierten das ihnen auf Grund § 7 Nr. 3 des Reichstarifvertrages zustehende Recht auf Wahl eines Delegierten a. a. s. s. für alle Arbeitsstätten der Firma im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Die unteren Tarifinstanzen stellen sich auf die Seite der Firma. Unsere Kameraden stützten sich auf § 1 des Reichstarifvertrages, da es sich in dem in Frage kommenden Bezirk um ein einheitliches, zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet handelt, für das auf Verlangen der Unternehmer gegen den Willen der Arbeiter ein einheitlicher Tarifvertrag geschlossen worden ist. Von unserm Verband ist gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berufung eingelegt. Das Haupttarifamt hat die Berufung zurückgewiesen. Die Gründe lauten: Die Begriffe „zusammenhängendes“ beziehungsweise „zusammengehöriges Wirtschaftsgebiet“ im § 1 und 7 des Reichstarifvertrages sind nicht identisch. Der Begriff im § 7 ist, wie das Tarifamt zutreffend ausführt, enger, und zwar an der Hand des § 50 des Betriebsrätegesetzes, auszulegen. Die angefochtene Entscheidung wird dem Sinne des Reichstarifvertrages durchaus gerecht. — Ein Antrag des Arbeitgeberbundes auf grundsätzliche Entscheidung über Abschluß von Tarifverträgen wurde verlagert.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Ersatz vollgewordener Mitgliedsbücher und Mitgliedskarten.

Zu Rücksicht auf die großen Material- und Porto-kosten hat der Zentralvorstand beschlossen, daß Mitgliedsbücher, die am Jahreschlusse voll werden, nicht der Zentrale zum Umtausch einzusenden, sondern weiter zu benutzen sind. Die Beitragsmarken für das Jahr 1924 sind dann auf die Seiten „Raum für eventuelle Extrabeiträge der Zahlstellen“ oder „Raum für besondere Marken“ zu kleben. Sofern in einem Mitgliedsbuch diese Seiten schon anderweitig verwandt und deshalb für diesen Zweck nicht mehr frei sind, ist ein besonderes Blatt in solche Mitgliedsbücher zu kleben, das auf Bestellung von der Zentrale geliefert wird.

Die blauen Mitgliedskarten, die nach bisheriger Bestimmung gegen andere Mitgliedsbücher umgetauscht werden sollen, wenn 60 Beiträge gelebt sind, müssen so lange in Benutzung bleiben, als sie noch zum Einkleben von Beitragsmarken geeignet sind. Gut erhaltene, vollgelebte Karten können auch dann noch weiter benutzt werden, wenn, wie bei vollen Mitgliedsbüchern, ein Blatt für Beitragsmarken eingeklebt wird. Nur in Fällen, wo Mitgliedskarten so stark beschädigt sind, daß sie nicht mehr gebraucht werden können, müssen sie der Zentrale zum Umtausch gegen eine andere Karte oder Buch eingeklebt werden. Der Verband kann auf diese Weise ganz erhebliche Kosten sparen, wenn die Mitglieder das Verbandsmaterial sorgfältig behandeln. Hoffentlich gestatten uns die Verhältnisse im nächsten Jahre, die jetzt vorgeesehenen Notbehelfe wieder durch ordentliche Mitgliedsbücher zu ersetzen. Der Zentralvorstand.

Literarisches.

Neue-Welt-Kalender für das Jahr 1924 (48. Jahrgang), Verlag Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. Grundpreis 30 M. Schlüsselzahl des Börsenvereins deutscher Buchhändler.

Briefkasten der Redaktion.

Auzeigen, auch die für die Sterbetafel, können für diese Nummer nicht aufgenommen werden. Soweit sie vorausbezahlt sind, sind die Beträge so gering, daß eine Rücksendung beträchtlich höhere Portoaufgaben verursachen würde. Die Beträge sind deshalb der Verbandskasse überwiesen worden.

Berichte aus den Zahlstellen konnten gleichfalls keine Aufnahme finden.